

RS Vwgh 1996/1/23 95/08/0163

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §829;

ABGB §839;

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §33 Abs2;

AIVG 1977 §36 Abs3;

Rechtssatz

Die Frage, in welchem Ausmaß ein Arbeitsloser (Miteigentümer) an den Erträgen der gemeinschaftlichen Liegenschaft Anteil hat, ist nicht aus § 829 ABGB zu lösen, räumt doch diese Bestimmung jedem Teilhaber lediglich die freie Verfügbarkeit über seinen ideellen Anteil und dessen Ertrag ein, sondern unter Bedachtnahme auf § 839 ABGB, wonach die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten nach dem Verhältnis der Anteile ausgemessen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080163.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at